

Hinweise für Gemeinden zur Schöffenwahl 2023

(Stand: Dezember 2022)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Abgrenzung und Zuständigkeit | 1 |
| Aufstellung der Vorschlagsliste, Auswahlkriterien, Prüfung der Eignung | 2 |
| Bewerbungsfrist | 4 |
| Auflegung der Vorschlagsliste | 4 |
| Anzahl der vorzuschlagenden Personen | 5 |
| Bewerbungsvordrucke | 5 |
| Aufbewahrung der Unterlagen | 6 |
| Umgang mit unberücksichtigten Bewerbern | 7 |
| Datenschutz | 7 |
| Vertrauenspersonen | 7 |

Abgrenzung und Zuständigkeit

Das Hinweisschreiben stellt lediglich eine Ergänzung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar.

Schöffen werden die für Strafsachen zuständigen ehrenamtlichen Richter an den Amtsgerichten (Schöffenengerichte) und an den Landgerichten (Strafkammern) genannt. Das Schöffenwahlverfahren ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt und zweistufig ausgestaltet. Die Gemeinden erstellen im ersten Schritt die Vorschlagslisten, § 36 Abs. 1 GVG. Der Schöffenwahlausschuss, der bei den Amtsgerichten tagt, wählt im zweiten Schritt aus dieser Vorschlagsliste die Schöffen (§§ 40, 42 GVG). Die zur Besetzung des Schöffenwahlausschusses erforderlichen Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG) gewählt.

Jugendschöffen sind zu bestimmten Entscheidungen in Strafsachen berufen, in denen die Angeklagten jugendlich oder heranwachsend sind oder auch Erwachsene, durch die ein Kind oder Jugendlicher ver-

letzt wurde. Bei den Amtsgerichten sind hierfür Jugendschöffengerichte und bei den Landgerichten Jugendkammern eingerichtet. Das Wahlverfahren unterscheidet sich vom (Erwachsenen-)Schöffenwahlverfahren dadurch, dass die Vorschlagslisten nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Jugendhilfeausschuss erstellt werden.

Im Jahr der Schöffenwahl werden außerdem die ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte gewählt. Für sie gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Auch dieses Wahlverfahren ist zweistufig. Die Vorschlagslisten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellen (§ 28 VwGO). Die kreisangehörigen Gemeinden besitzen für die Erstellung dieser Vorschlagslisten keine Zuständigkeit. Die Vertrauensleute für den Wahlausschuss bei den Verwaltungsgerichten werden – im Unterschied zu den Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl – durch den Landtag gewählt (§ 26 VwGO). „Schöffen“ werden nur ehrenamtliche Richter in Strafsachen genannt. Die hier zusammengefassten Hinweise gelten nur für deren Wahl.

Aufstellung der Vorschlagsliste, Auswahlkriterien, Prüfung der Eignung

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG stellt jede Gemeinde, die zum Amtsgerichtsbezirk gehört, in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Gehört die Gemeinde zu mehreren Amtsgerichtsbezirken, ist für jedes Amtsgericht eine Vorschlagsliste zu erstellen. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG muss die Vorschlagsliste den Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen darüber hinaus persönliche Daten der Bewerber wie Tag und Ort der Geburt, sowie Straße und Hausnummer der Wohnanschrift nicht auf den zu jedermanns Einsicht auszulegenden Vorschlagslisten stehen.

Der Aufstellung der Vorschlagslisten kommt eine besondere Bedeutung zu, da nur die dort aufgeführten Personen in das Schöffenamt gewählt werden können. Die Gemeinden müssen daher sorgfältig prüfen, ob die Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für das Schöffenamt erfüllen. Zwingende Voraussetzungen sind die deutsche Staatsbürgerschaft (§ 31 GVG) und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 32 GVG).

Ausschlussgründe sind in §§ 33 und 34 GVG sowie im § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geregelt.

Bei Vorliegen eines dieser Tatbestände soll die Person nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden. Bewerber für das Jugendschöffenamt sollen zudem erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein, § 35 Abs. 2 Satz 2 JGG.

Die Ausschlussgründe sind bereits im Bewerbungsverfahren zu erfragen und bei Zweifeln durch geeignete Mittel zu prüfen (z. Bsp. Personalausweis, Versicherung des Bewerbers, Auszug aus dem Bundeszentralregister). Die auszuwählenden Personen müssen die gesamte Bevölkerung der Gemeinde repräsentieren (§ 36 Abs. 2 GVG). Schöffen sind verpflichtet, ihr Amt unabhängig und unparteiisch wahrzunehmen. Personen, die beispielsweise durch extremistische oder rassistische Handlungen oder Äußerungen aufgefallen sind, bieten dafür keine Gewähr (siehe z. Bsp. Beschluss des OLG München vom 21.03.2016, Az. 2 Ws 131/16 und OLG Dresden, Beschluss vom 04.09.2017, Az. 2 (S) AR 32/17). Sie sollten bei der Aufstellung der Vorschlagsliste unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind Personen für das Amt eines Schöffen ungeeignet, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen. Dies haben unter anderem die Oberlandesgerichte Dresden und Hamm in Bezug auf die sogenannten „Reichsbürger“ entschieden (OLG Hamm, Beschluss vom 14.06.2017, Az. 1 Ws 258/17; OLG Dresden, Beschluss vom 08.12.2014, Az. 2 (S) AR 37/14). Eine Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei begründet dagegen allein noch keine Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers. Die Nichtberücksichtigung für eine Vorschlagsliste wegen der Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei setzt voraus, dass diese Partei verfassungsfeindliche und so der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zuwider laufende Ziele verfolgt und ein konkret dafür vorgesehenes Feststellungsverfahren gegen diese Partei betrieben wird bzw. erfolgreich betrieben wurde (vgl. VG Magdeburg (9. Kammer), Beschluss vom 23.03.2016 - 9 A 184/15; vgl. VG Greifswald (2. Kammer), Beschluss vom 02.12.2008 - 2 A 1267/08).

Es liegt in der Verantwortung der Gemeindevertretung, nur solche Personen auf die Vorschlagsliste zu setzen, die den Anforderungen des Schöffenamtes uneingeschränkt gerecht werden (BGH, Urteil vom 30. Juli 1990, 5 StR 250/91). Allgemeine Bestimmungen, wie die Gemeinden das Ziel erreichen, lassen sich nur schwer aufstellen. Die Kommentierung empfiehlt vorbereitende Gespräche und vorbereitende Listen mit einem neutralen Vermerk bei fraglichen Bewerbern, um die Gemeindevertreter zu sensibilisieren (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 7. Auflage 2013, § 36 Rn. 3 und Rn. 9). Zudem liegt es in der Verantwortung der Gemeindevertretung, für Bewerber eine persönliche Vorstellung vorzusehen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl

der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich. Da das GVG keine weiteren gesetzlichen Regelungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste enthält, richtet sich die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste nach den kommunalrechtlichen Vorschriften. Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens muss eine einheitliche Liste vorliegen, die sich auch aus Teillisten zusammensetzen kann. Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist eine Verbindung der Teillisten zu einer Vorschlagsliste und Klarheit darüber, in welchem Umfang die einzelnen Listen die erforderliche o.g. Mehrheit erreicht haben (Kissel/Meyer, a.a.O., Rdn. 4; BGH, Urteil vom 2. Dezember 1958, NJW 1959, 349). Es ist daher zulässig, dass die Gemeindevertretung über eine Gesamtliste, Teillisten oder Einzelvorschläge mit der o.g. Mehrheit beschließt.

Bewerbungsfrist

Die Gemeinde bestimmt das Ende der Bewerbungsfrist selbst. Der Termin ist so zu wählen, dass die Vorschlagsliste pünktlich zu dem in der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmten Termin (15. Juli jedes fünften Jahres) an das Amtsgericht des Bezirks übermittelt werden kann. Dabei wird unter anderem auf den Sitzungsturnus der Gemeindevertretung, auf eventuellen Beratungsbedarf und auf die Auflegungsfrist (§ 36 Abs. 3 GVG) Rücksicht zu nehmen sein.

Auflegung der Vorschlagsliste

Gemäß § 36 Abs. 3 GVG ist die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Auflegung und Bekanntmachung richtet sich mangels Regelung im GVG nach den kommunalrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Liste jedenfalls zu den Verwaltungssprechzeiten zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen ist (etwa durch öffentliche Auslegung oder Aushang). Eine Einsicht nur auf vorheriges Vorsprechen mit der sodann erfolgten Vorlage einer im Übrigen unter Verschluss gehaltenen Liste wird diesen Erfordernissen nicht gerecht (MüKoStPO/Schuster GVG § 36 Rn. 5; BeckOK GVG/Goers GVG § 36 Rn. 13-16; Kissel/Mayer/Mayer GVG § 36 Rn. 11). Die Bestimmung der Frist ist eindeutig, sie kann nicht verkürzt werden. Die Berechnung der Wochenfrist kann grundsätzlich unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen analog zu § 43 StPO erfolgen. Sie endet mit Ablauf des Tages der Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, am dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Zusätzlich ist bei der Bestimmung der Auflegungsfrist sicherzustellen, dass die Liste mindestens an fünf Werktagen (an denen die Verwaltung geöffnet bzw. der Aushang/der Ort der Auflegung zugänglich ist) tatsächlich eingesehen werden kann. Eine längere Auflegung ist unschädlich.

Nach erfolgter Auflegung ist die Vorschlagsliste dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gemeinde sich befindet, zu übermitteln, § 38 Abs. 1 GVG. Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden, damit bei den Gerichten Mehraufwand der Nacherfassung (etwa zur Korrespondenz und zum Zwecke der Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister) vermieden wird.

Anzahl der vorzuschlagenden Personen

In die Vorschlagsliste sind zwingend mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind (§ 36 Abs. 4 GVG). Eine darüber hinausgehende Anzahl an Vorschlägen ist möglich. Die Zahl der erforderlichen Schöffen wird durch die jeweiligen Landgerichtspräsidenten bestimmt (§ 43 GVG), die die Gemeinden darüber informieren. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt ebenfalls durch den Landgerichtspräsidenten in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 S. 2 GVG).

Genügt zur Aufstellung der Vorschlagsliste die Anzahl von Bewerbungen geeigneter Kandidaten nicht, kann die Gemeinde auf die Daten des Einwohnermelderegisters der örtlichen Meldebehörde zurückgreifen (§ 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)). Bei dieser Zufallsauswahl ist darauf zu achten, dass die Kandidaten willens sind, das Schöffenamt auszuüben. Dies kann mittels eines Anschreibens der Gemeinde und einer zustimmenden Antwort des Kandidaten festgestellt werden (vgl. Lieber, Praxis der Kommunalverwaltung, Band L 3 Bund 2016).

Sofern die Landkreise zur Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nicht ausreichend Bewerber finden, ist eine freie Suche der erforderlichen Anzahl an Personen in den Melderegistern der Gemeinden mit keinen oder zu wenigen Vorschlägen gemäß dem mit dem 2. BMGÄndG neu eingefügten § 34a Abs. 1, 3 BMG, welcher am 01.05.2022 in Kraft getreten ist, zulässig. Die für die Zufallsauswahl abrufbaren Daten bestimmen sich nach § 34a Abs. 3 BMG. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Kandidaten willens sind, das Jugendschöffenamt auszuüben (siehe oben).

Bewerbungsvordrucke

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg hat in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Bewerbungsvordrucke erstellt. Deren Verwendung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es obliegt den jeweiligen Gemeinden zu entscheiden, ob sie potentiellen Bewerbern die Vordrucke zur Verfügung stellen. Es ist empfehlenswert, auf die Formulare zurückzugreifen, weil alle für das weitere Wahlverfahren erforderlichen Angaben darin abgefragt werden. Die erstellten Vordrucke sind lediglich ein Vorschlag des Landes und können bei Bedarf durch die Gemeinde selbständig geändert werden, sofern die gesetzlichen Inhaltsanforderungen an die Vorschlagsliste nach § 36 Abs. 2 GVG und die Prüfpflichten der Gemeinden erfüllt werden können.

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrung der Unterlagen mit den Daten der Personen, die sich für das Schöffenamtsamt beworben haben oder in anderer Weise dafür vorgeschlagen wurden, werden für eventuelle Nachprüfungen und Korrekturen der Vorschlagsliste nur bis zum Abschluss der Schöffenvahl durch den Schöffenvahlausschuss des Amtsgerichts benötigt.

Nach der Schöffenvahl ist nur noch die Vorschlagsliste des Amtsgerichtsbezirks aufzubewahren, die der Richter beim Amtsgericht gemäß § 39 Satz 1 GVG aus den Vorschlagslisten der Gemeinden zusammengestellt hat und die bei dem Amtsgericht geführt wird. Selbst wenn die Schöffenvahl aufgrund schwerer Mängel während der Wahlperiode wiederholt werden muss oder Ersatzschöffen nachgewählt werden müssen, weil ihre Zahl unter das Mindestmaß gesunken ist, so ist die Wahl anhand der vorhandenen Vorschlagsliste des Amtsgerichtsbezirks im Sinne des § 39 Satz 1 GVG durchzuführen (vgl. BGH NJW 1985, 2341 ff. für den Fall der Wiederholung der Schöffenvahl und § 52 Absatz 6 Satz 1 GVG für den Fall der Ergänzungswahl von Ersatzschöffen). Auf die Unterlagen der Gemeinden muss in diesen Fällen nicht zurückgegriffen werden.

Wird während eines Strafverfahrens die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt gerügt, kommt es nur darauf an, ob die Unfähigkeit im Zeitpunkt der Amtsausübung tatsächlich vorliegt oder nicht (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 7. Auflage 2013, § 32 Rn. 2). Es kommt nicht darauf an, ob der Schöffe bei der Bewerbung zutreffende Angaben gemacht hat. Gleiches gilt, wenn die Streichung eines Schöffen gemäß § 52 Absatz 1 GVG zu prüfen ist, weil die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt oder ein Hinderungsgrund für die Berufung bekannt geworden sind (vgl. Kissel/Mayer a. a. O. § 52 Rn. 6ff.).

Insoweit könnten allenfalls solche Unterlagen aufzubewahren sein, die dem Schöffenvahlausschuss bei seiner Wahl vorgelegen haben, weil sie für eine spätere Prüfung der Frage relevant sein könnten, ob dem Schöffenvahlausschuss die Unfähigkeit des Betroffenen zum Schöffenamtsamt bekannt war. Solche Unterlagen verbleiben bei dem Amtsgericht und werden dort aufbewahrt.

Für Zwecke der Justiz werden die bei den Gemeinden geführten Unterlagen zur Vorbereitung der Schöffenwahl nach Abschluss der Schöffenwahl nicht mehr benötigt.

Umgang mit unberücksichtigten Bewerbern

In manchen Gemeinden gehen deutlich mehr Bewerbungen ein, als schließlich Kandidaten in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Einige Rückmeldungen von Bewerbern zeigen, dass sie durch die Städte und Gemeinden nicht darüber informiert wurden. Das stieß auf Unverständnis. Es empfiehlt sich daher, diese Bewerber darüber zu informieren, ihnen für ihr Interesse am Schöffenamts zu danken und – sofern nicht besondere Gründe dagegensprechen – sie zu ermutigen, sich in der Folgeperiode wiederum zur Wahl zu stellen. Diejenigen Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gewählt wurden, jedoch in der zweiten Stufe des Wahlverfahrens vor dem Schöffenwahlausschuss bei dem Amtsgericht nicht zum Zuge kommen, erhalten ein Dankschreiben von den Amtsgerichten.

Datenschutz

Die Bewerber um das Schöffenamts geben persönliche Daten wie Anschrift, Alter und Beruf an. Die Einholung dieser Informationen ist zur Durchführung der Schöffenwahl erforderlich. Nach § 42 Abs. 2 GVG soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden. Die Angabe der Daten und deren Weitergabe an die Gemeindevertretung zur Aufstellung der Vorschlagsliste ist zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde unerlässlich. Aus demselben Grund ist auch die Weitergabe der Daten der auf der Vorschlagsliste stehenden Personen an den Wahlausschuss bei dem Amtsgericht erforderlich.

Vertrauenspersonen

1) Voraussetzungen

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, welche Voraussetzungen eine Vertrauensperson erfüllen muss (§ 40 Abs. 3 GVG). Deshalb sind allgemeine Grundsätze heranzuziehen. Ausgeschlossen von der Ausübung des Amtes einer Vertrauensperson ist, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Positiv lässt sich formulieren, dass jedenfalls die Personen, die die Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen erfüllen (vgl. §§ 31 bis 34 GVG), auch die Voraussetzungen für die Wahl zur Vertrauensperson erfüllen.

2) Kein Ausschluss von Bewerbern für das Schöffenamts

Es können auch Personen, die sich als Schöffen bewerben, zugleich als Vertrauenspersonen vorgeschlagen werden. Den Vorschriften zur Schöffenwahl lässt sich nicht entnehmen, dass Personen, die auf den Vorschlagslisten stehen, nicht Mitglieder des Schöffenwahlausschusses sein dürfen. Auch sonst gibt es keinen derartigen Rechtsgrundsatz. Der BGH hat sich, soweit ersichtlich, bisher nur mit der Wahl der Vertrauenspersonen durch die Gemeinde befasst. Im Urteil vom 11.11.1980 (Az. 1 StR 506/80) ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass die zur Wahl der Vertrauenspersonen berufene Vertretungskörperschaft ihre Mitglieder zu Vertrauenspersonen wählen darf. Eine fehlende ausdrückliche Regelung des Gesetzes zu dieser Frage könne nicht so ausgelegt werden, dass die Vertrauenspersonen dem Gremium, das sie wählt, nicht angehören dürfen. Dieser Grundsatz dürfte mangels anderweitiger Regelungen auch auf den Schöffenwahlausschuss anwendbar sein. Personen, die dessen Teil sind, dürften danach von der Gemeinde dennoch als Schöffe vorgeschlagen und von dem Ausschuss gewählt werden.

3) Hinweise

Die Vertrauenspersonen sollten durch die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die Schöffenwahl bei den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte einige Zeit, durchaus mehrere Stunden in Anspruch nehmen kann. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sanktionsmöglichkeiten nach § 56 GVG im Falle des unentschuldigtem Fernbleibens oder vorzeitigen Verlassens der Wahl hingewiesen werden.